

EINLADUNG
ZUR ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG
DER
LION E-MOBILITY AG MIT SITZ IN ZUG

vom 30. Juni 2015, 14.00 Uhr, Terrassenweg 1a, 6300 Zug/Schweiz
(Räumlichkeiten von RA lic.iur. Stephan Kamer)

- I. Feststellungen der Anwesenden und Vorsitz
- II. Genehmigung des Generalversammlungs-Protokolls vom 23.6.2014
- III. Jahresbericht 1.1.2014 - 31.12.2014 sowie Ausblick der Geschäftsentwicklung 2015/2016
- IV. Jahresrechnung 2014 / Präsentation des Revisionsberichtes

Antrag des Verwaltungsrates: Der Jahresverlust von CHF 151'259.60 sei zu genehmigen und auf die neue Rechnung vorzutragen.
- V. Entlastung des Verwaltungsrates für das Jahr 2014

Antrag des Verwaltungsrates: Den Mitgliedern des Verwaltungsrates sei die Entlastung zu erteilen.
- VI. Wahlen

Antrag des Verwaltungsrates: Die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates seien wiederzuwählen und mit einem neuen Mitglied zu ergänzen, nämlich: Herr Hany Magour, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft D-Unterschleissheim. Es sei mit der BDO AG, Luzern, eine neue Revisionsstelle zu wählen.
- VII. Genehmigtes Aktienkapital

Infolge Zeitablaufs besteht für den Verwaltungsrat ab dem 25. Dezember 2015 keine Möglichkeit mehr, neues genehmigtes Aktienkapital zu schaffen. Der Verwaltungsrat beantragt deshalb den bisherigen Art. 3a aufzuheben und durch einen neuen Art. 3a mit analogem Wortlaut wie folgt zu fassen:
'Der Verwaltungsrat kann bis spätestens 30. Juni 2017 das Aktienkapital der Gesellschaft um maximal CHF 390'000.- erhöhen durch Ausgabe von maximal 3 Mio. neuen Inhaberaktien zu nominell CHF 0.13 pro Aktie. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet. Der Erhöhungsbetrag ist voll zu liberieren. Der jeweilige Zeitpunkt der Kapitalerhöhung, des Ausgabebetrags, der Beginn der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die Aktien sind zur Ausgabe an die bisherigen und an neue Aktionäre vorgesehen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre aufzuheben, falls die Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen verwendet werden oder an strategische Partner der Gesellschaft ausgegeben werden, sofern die Ausgabe der Aktien zu Marktbedingungen erfolgt, die entsprechende Transaktion im Interesse der Gesellschaft liegt und der Ausschluss des Bezugsrechtes zur Erreichung des im Interesse der Gesellschaft liegenden Zivils notwendig ist. Die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgenützt werden, stehen

zur Verfügung des Verwaltungsrates, welcher diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.'

VIII. Bedingtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat beantragt, einen neuen Art. 3b ('Bedingtes Aktienkapitals') zu schaffen, um dadurch Mitarbeiter an der Gesellschaft beteiligen zu können. Wortlaut des neuen Art. 3b:

'Das Aktienkapital der Gesellschaft erhöht sich unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre durch die Ausgabe von höchstens 1'000'000 vollständig zu liberierenden Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.13 im Maximalbetrag von CHF 130'000.- nominal durch Ausübung von Rechten zum Bezug neuer Aktien, welche ausschliesslich den Mitarbeitern der Gesellschaft sowie von allfälligen künftigen Tochtergesellschaften im In- und Ausland zustehen. Die Bedingungen dieser Mitarbeiterbeteiligung sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.'

IX. Verschiedenes

Anmeldung zur Generalversammlung bitte per E-Mail an: ir@lionemobility.de.

Zug, 2. Juni 2015

Der Verwaltungsrat der LION E-Mobility AG